

# **11. Änderungssatzung**

## **der Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 03.06.2020 wird die Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 23.11.2009, in der Fassung der 10. Änderung vom 21.10.2019, wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Umlagesatz**

1. In § 5 Ziff. 1 lit. a) wird die Jahresbezeichnung „2019“ gestrichen und ersetzt durch „2020“.
2. In § 5 Ziff. 1 lit. b) wird die Jahresbezeichnung „2019“ gestrichen und ersetzt durch „2020“.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 11. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Templin, den 04.06.2020

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 04.06.2020

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister